

Satzung

Hotel- und Gaststättenverband Sachsen e. V. (DEHOGA Sachsen e. V.)

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Landesverband führt den Namen "Hotel- und Gaststättenverband Sachsen e. V.", das Vereinskürzel lautet "DEHOGA Sachsen e. V.". Er hat seinen Sitz in Dresden.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sein Zweck ist die Interessenvertretung der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe im Freistaat Sachsen in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Er nimmt die Interessenvertretung in allen mit dem Aufgabenprofil seiner Mitglieder verbundenen Fragen gegenüber der Landesregierung, den kommunalen sowie weiteren Organen, Unternehmen und Einrichtungen wahr. Der Verband pflegt den Gemeinsinn und gesellschaftlichen Zusammenhalt seiner Mitglieder. Er fördert die rechtliche, soziale, wirtschaftliche und finanzielle Vertretung seiner Mitglieder. Darüber hinaus wirkt er aktiv an der Gestaltung der Aus- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses im Zusammenwirken mit anerkannten Bildungseinrichtungen.

Der Verband vertritt die Regionalverbände sowie die Tarifmitglieder der Regionalverbände beim Abschluss von Verbandstarifverträgen für das Land Sachsen. Tarifmitglieder in diesem Sinne sind jene Mitglieder, die nicht den Ausschluss der Verbandstarife für sich erklärt haben. Der Verband unterstützt die Interessen aller Mitglieder gegenüber den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, insbesondere durch Beratung und Information in allen sozialpolitischen und tarifrechtlichen Angelegenheiten.

- (3) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
- (5) Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, Förder- und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Verbandes können alle Unternehmerverbände des Hotel- und Gaststättengewerbes im Freistaat Sachsen werden, die diese Satzung anerkennen und einen entsprechenden Aufnahmeantrag stellen.
- (3) Der Landesverband gliedert sich in Regionalverbände, Aufbau und weitere Gliederung der Regionalverbände bestimmen diese selbst. Der Landesverband hat dazu ein eigenes Vorschlagsrecht.
- (4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (5) Anderen als den Genannten kann der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag eine außerordentliche/fördernde Mitgliedschaft zugestehen. Diese haben die Rechte und die Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Verbandsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung eines Regionalverbandes an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
- (2) Handelt ein Mitglied den Verbandszwecken gröblich zuwider und ist dessen Mitgliedschaft dadurch den anderen Mitgliedern nicht mehr zuzumuten oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag in Höhe von mehr als zwei Quartalsbeiträgen in Rückstand, so kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verband ausschließen. Vorher ist innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Vorstandsbeschluss ist innerhalb von einem Monat Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Diese ist in solchen Fällen innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab Eingang der Berufung beim Vorstand, einzuberufen. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses. Die Berufung ist bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzulegen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Die Revisionskommission überwacht die Vorstandstätigkeit.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie besteht aus 90 Delegierten.
Der Delegiertenschlüssel ergibt sich prozentual entsprechend der Mitglieder (Anzahl der Mitgliedsbetriebe).
- (2) Mindestens einmal im Jahr wird eine Delegiertenversammlung durch den Vorstand einberufen.
- (3) Der Beschlussfassung der Delegierten unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren (Die Ehrenämter innerhalb des Vorstandes wählt der Vorstand in der konstituierenden Sitzung)
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Rechnungsjahres
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) der Ausschluß von einzelnen Mitgliedern
 - h) die Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit
 - i) der Erlass einer Wahlordnung
 - j) die Auflösung des Verbandes

- (4) Beschlüsse, welche die besonderen Rechte und Pflichten der Tarifmitglieder im Rahmen deren Tarifbindung betreffen, sind unter Ausschluss der übrigen Delegierten ausschließlich von den Tarifmitgliedern unter den Delegierten zu fassen.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es mehr als 30% der Mitglieder der Regionalverbände verlangen und wenn gem. § 4 (2) über den Ausschluss eines Regionalverbandes zu befinden ist.
- (6) Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschlussanträge gemäß § 6 (3) sind bis drei Wochen vor der Versammlung, zu Händen der Geschäftsstelle des Vorstandes, einzureichen.
- (7) Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Delegierten der Regionalverbände anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Änderungen des Statuts bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Der Beschluss zur Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abzugebenden Stimmen. Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann unmittelbar und ohne Fristen eine neue Delegiertenversammlung einberufen und durchgeführt werden. Diese ist dann mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand/Vertretung

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus jeweils zwei pro Regionalverband durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Er wird erweitert durch die Vorsitzenden der Regionalverbände (Mitglieder des Landesverbandes) als gesetzte Mitglieder. Für den aus dem Kreis des Vorstandes gewählten Präsidenten wird entsprechend der Wahlordnung ein Nachfolgekandidat nachgezogen. Bei Ausfall eines gewählten Mitgliedes innerhalb der Amtsdauer rückt ein durch die Delegiertenversammlung gewählter Nachfolgekandidat für den jeweiligen Mandatsträger in den Vorstand nach.
- (2) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils ein gewähltes Vorstandsmitglied je Regionalverband (nach § 7 (1) und mindestens ein Vertreter des rechtsgeschäftlichen Vorstandes (nach § 7 (4) anwesend sind.
- (4) Der Präsident, bis zu zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister stellen den rechtsgeschäftlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB dar. Der Präsident ist berechtigt, in allen dringenden Fällen allein zu entscheiden. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind weiterhin die Vizepräsidenten und der Schatzmeister berechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis machen diese jedoch im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und dann nur in nachgewiesener Abstimmung zwischen den Vizepräsidenten bzw. einem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister im Umfange der besonderen Vollmachten aus dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes Gebrauch. Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage des Statutes und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (5) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder und des Präsidenten beginnt mit dem Schluss der Tagung der Delegiertenversammlung, in der die Wahl vorgenommen wurde und endet mit dem Schluss der Tagung, in der die Neuwahl stattfindet. Die Neuwahl erfolgt in der Delegiertenversammlung, welche im vierten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- (6) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied keinem gastronomischen Gewerbe mehr nachgeht.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann ständige und nichtständige Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zu Ausarbeitungen und speziellen Aufgabengebieten einsetzen.
- (2) Der Ausschussvorsitzende und die Mitglieder werden für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Tarifkommission vertritt den Verband in den Tarifverhandlungen und zu den betreffenden tarifrechtlichen und tarifpolitischen Fragen.
 - a) Die Regionalverbände entsenden jeweils eine einheitlich festgesetzte Anzahl an Tarifmitgliedern in die Tarifkommission. Der Vorstand des Landesverbandes entsendet ein einzelvertretungsberechtigtes Mitglied in die Tarifkommission.

- b) Die Tarfkommision wählt einen Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden der Tarfkommision obliegen die
 - Einberufung der Tarfkommision
 - Führung der Tarifverhandlungen und Beratungen der Tarfkommision
- c) Die Tarfkommision entscheidet durch Beschluss zu den Richtlinien der Tarifpolitik, der Ablehnung bzw. Vorbereitung, Abschluss und Kündigung von Tarifvereinbarungen und zur Auflösung der Tarfkommision. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getätigt, es ist nur Zustimmung oder Ablehnung durch jedes Mitglied möglich und bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Die Tarfkommision führt die Tarifverhandlungen für die Tarifmitglieder und informiert hierüber den Landesvorstand.
- e) Die Tarifmitglieder der Regionalverbände werden beim Abschluss von Tarifvereinbarungen durch den Vorsitzenden der Tarfkommision sowie ein einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann besoldete Geschäftsführer und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen, die im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes für die Erreichung des Verbandszweckes und die Erfüllung der Verbandsaufgaben zu sorgen haben.

§ 10

Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission setzt sich aus einem Mitglied je Regionalverband zusammen. Sie wird von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- (2) Der Revisionskommission obliegt die Kontrolle des Vermögens und der Finanztätigkeit des Landesverbandes sowie der Vorstandstätigkeit. Sie legt ihren Jahresbericht dem Vorstand, der diesen an die Delegiertenversammlung zur Bestätigung weiterleitet, vor.
- (3) Bei Ausscheiden eines Revisionskommissionsmitgliedes ist durch den betr. Regionalverband ein Nachfolger zu benennen.

§ 11
Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Regionalverbände kassieren die Beiträge entsprechend ihrer Beitragsordnung und führen an den Landesverband den DEHOGA-Beitrag und den Beitrag für den Landesverband entsprechend der gültigen Beitragsordnung ab.

§ 12
Wahl

- (1) Die Vorstandswahl für die durch die Delegierten zu wählenden Vorstandsmitglieder findet entsprechend der durch die Delegiertenversammlung zu beschließenden Wahlordnung statt.

§ 13
Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen dem DEHOGA zu, soweit die Delegiertenversammlung mit dem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung getroffen hat.

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 30.03.92 beschlossen.

Der Präsident wurde beauftragt und bevollmächtigt auch im Namen der anderen Vorstandsmitglieder handelnd, die Anmeldung zum Vereinsregister in Dresden zu veranlassen.

Er wird für den Fall, dass sachliche oder rechtliche Hemmnisse für die Eintragung bestehen, durch die Delegiertenversammlung bevollmächtigt, den Hinweisen des Registergerichtes folgend, notwendige Änderungen der Satzung vorzunehmen und die Eintragung zu bewirken. Er ist hierfür von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Satzung.

- geändert in der Delegiertenversammlung am 29.03.1993 (§ 7)
- geändert in der Delegiertenversammlung am 25.03.1996 (§§ 7; 12)
- geändert in der Delegiertenversammlung am 7.05.2000 (§§ 1; 6; 7; 8)
- geändert in der Delegiertenversammlung am 24.04.2006 (§ 7)

Hotel- und Gaststättenverband Sachsen e. V.

Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Beitrittsgebühren werden von ordentlichen Mitgliedern nicht erhoben. Bei außerordentlichen und Fördermitgliedern wird die Beitrittsgebühr frei vereinbart.
- (2) Die Höhe der Beiträge der Mitgliedsverbände an den DEHOGA Sachsen wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Erhebung des DEHOGA-Mitgliedsbeitrages wird durch die entsprechenden Festlegungen des DEHOGA geregelt.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages an den DEHOGA Sachsen e.V. je Mitgliedsbetrieb in den jeweiligen Mitgliedsverbänden wird ab 1.01.2007 auf 7,50 €je Mitgliedsbetrieb und Monat festgelegt.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung ist die Anzahl der Mitgliedsbetriebe in den jeweiligen Mitgliedsverbänden. Für jeden Mitgliedsbetrieb ist, ohne Unterschied der gleiche Beitrag - unabhängig davon, ob es sich um ein ordentliches, außerordentliches oder ein förderndes Mitglied (bzw. eine ruhende Mitgliedschaft) handelt - zu entrichten.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (5) Berechnungsgrundlage für die Beitragserhebung ist die Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände am 01.Juli des Vorjahres (für 1993 der Mitgliederstand am 01.Januar 1993). Die Meldung hierfür ist bis spätestens 15. Juli an den DEHOGA Sachsen abzugeben. Zu- und Abgänge von Mitgliedern nach dem Stichtag 01. Juli bleiben ohne Einfluß auf die Beitragsverpflichtung des Mitgliedsverbandes für das kommende Haushaltsjahr.
- (6) Die Mitgliedsverbände haben dem Schatzmeister und der Revisionskommission zur Überprüfung ihres Beitragsaufkommens Einblick in ihre Mitgliederstatistik zu gewähren.
- (7) Fördermitglieder gemäß § 2 (5) dieser Satzung sind zur Beitragsleistung nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet. Bei der Beitragsbemessung ist das wirtschaftspolitische Interesse der Fördermitglieder an den unternehmerischen gastgewerblichen Rahmenbedingungen in Sachsen und deren Interessenvertretung durch den DEHOGA Sachsen in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (8) Die Beiträge sind bis jeweils zum 15. des 2. Monats im Quartal für das laufende Quartal an den DEHOGA Sachsen zu überweisen.

- (9) Der DEHOGA Sachsen finanziert davon, neben den Kosten für die Hauptgeschäftsstelle, seine eigenen Aufwendungen auf der Grundlage des Haushaltsplanes.
- (10) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen. Er hat das Finanzgebaren des DEHOGA Sachsen laufend zu überwachen und den Vorstand zu unterrichten. Er hat zum Schluß jeden Jahres Rechnung zu legen und die Abrechnung dem Vorstand und der Delegiertenversammlung in übersichtlicher Form, schriftlich vorzulegen.
- (11) Der Haushalt des DEHOGA Sachsen für das kommende Geschäftsjahr wird auf der Grundlage des Mitgliederstandes gemäß Ziffer (4) erstellt.
- (12) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (13) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (14) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde am 30.03.1992 beschlossen und tritt am 01.04.1992 in Kraft. Die Änderung bzw. Ergänzungen der Beitrags- und Finanzordnung wurden am

29.03.1993
21.03.1994
27.03.1995
25.03.1996
14.04.1997
02.04.2001
24.04.2006

beschlossen.